

Anlage 01 zur VO/0369/06

Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Vorgebrachte Anregungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan V 996 - Wiedener Straße

- 1.1 Ressort 106.20 -Untere Wasserbehörde der Stadt Wuppertal-(UWB), vom 08.07.2005 und vom 06.10.2005
- 1.2 Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelräumdienst, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf, vom 27.07.2005
- 1.3 LNU - Martin Lücke - , Landheim 30, 42279 Wuppertal, vom 22.06.2005
- 1.4 Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Forstamt Mettmann, Goldberger Straße 32, 40822 Mettmann, vom 21.06.2005
- 1.5 Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - , Postfach 100763, 47707 Krefeld, vom 04.07.2005
- 1.6 Stadt Wuppertal, Untere Landschaftsbehörde, Team 106.13, vom 05.07.2005
- 1.7 Wuppertaler Stadtwerke AG, 42271 Wuppertal, vom 25.07.2005
- 1.8 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Außenstelle Wuppertal, Postfach 201561, 42215 Wuppertal, vom 15.07.2005
- 1.9 Kreisverwaltung Mettmann, Postfach, 40806 Mettmann, vom 18.07.2005
- 1.10 Bergisch-Rheinischer Wasserverband, Düsseldorf Straße 2, 42781 Haan, vom 07.07.2005

Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die von der Planung betroffenen Behörden und Nachbargemeinden wurden mit Anschreiben vom 21.06.2005 beteiligt. Wesentlich für das weitere Planverfahren waren folgende Stellungnahmen:

Zu 1.1

Wie der Stellungnahme der Stadtwerke (siehe Pkt.1.7) zu entnehmen ist, steht für das geplante Neubaugebiet zur Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers kein öffentlicher Regenwasserkanal zur Verfügung. Somit muss das gesamte Niederschlagswasser vor Ort zur Versickerung gebracht werden. Die Untere Wasserbehörde stuft die Bodenverhältnisse im Bereich der zukünftigen Bebauung als kaum versickerungsfähig ein und empfiehlt deswegen auch bei der Gestaltung der Terrassen, Wege und Zufahrten kein versickerungsfähiges Pflaster zu verwenden, sondern zur Vermeidung der Staunässe auf den einzelnen Grundstücken, sämtliche Fläche an das Entwässerungsnetz anzuschließen. Des Weiteren sollten die Dachflächen der Garagen begrünt werden. Aufgrund der vor Ort vorliegenden hydrogeologischen Verhältnisse sollten die Keller der Gebäude mit sog. „weißer Wanne“ errichtet werden. Die Verkehrsflächen der geplanten öffentlichen Straße sind über straßenbegleitenden Entwässerungsmulden über die belebte Bodenzone zu entwässern.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht seien zwei umweltrelevante ‚Tatbestände‘ für ein Monitoring erkennbar und zwar: Gewässer und Grundwasser. Außerhalb des Plangebiets liegen mit dem Müllerbach und dem Brucher Bach zwei Gewässer. Aus Sicht der UWB sei nach derzeitigem Kenntnisstand vermutlich keine erhebliche Auswirkung auf die genannten Gewässer zu erwarten. Dies treffe auch auf das Grundwasser zu.

Im Rahmen der Untergrunderkundungen wurden oberflächennah im beinahe gesamten Geltungsbereich nicht versickerungsfähige Bodenschichten aufgeschlossen, sodass dezentrale Flächenversickerungen im o. g. Planbereich bereits im Vorfeld ausgeschlossen wurden. Ebenso musste die Entwässerung der Straßenflächen über straßenbegleitenden Mulden revidiert werden, da die gutachterlichen Untersuchungen ergaben, dass die vorherrschenden Bodenverhältnisse und die zu beachtenden allgemein anerkannten Regeln der Technik die Abwasserbeseitigung mittels Entwässerungsmulden und Rigolen auch dort nicht hergeben. Des Weiteren wird, der Anregung der Unteren Wasserbehörde folgend, aufgrund der für eine Versickerung problematischen Bodeneigenschaften auf die vorgesehene textliche Festsetzung zur Reduzierung der Flächenversiegelung verzichtet und die Fußwege, Stellplätze und Stellplatzzufahrten mit einer wasserundurchlässigen Oberflächenbefestigung ausstatten. Als Folge dieser Feststellungen wurde die gutachterliche Stellungnahme im Hinblick auf die Dimensionierung und Lage der Versickerungsanlage überarbeitet. Zusätzliche Versickerungsversuche wurden durchgeführt und das Entwässerungskonzept angepasst. Als einzig geeigneter Standort für eine Versickerungsanlage hat sich ein Bereich südöstlich der geplanten Wohnbebauung rausgestellt. Alle im Plangebiet auf den versiegelten Flächen (Dachflächen der Gebäude, öffentliche und private Wege und Zufahrten, private Terrassen) anfallenden Niederschlagswässer werden in dieses Versickerungsbecken eingeleitet. Entsprechend der Anregung der Unteren Wasserbehörde, wird im Bebauungsplan auch textlich festgesetzt, dass die Keller der neu zu errichtenden Gebäude mit einer „Weißen

Wanne“ auszuführen sind. Sollten sich im praktischen Betrieb aufgrund der diffusen Untergrundverhältnisse unerwartet lange Entleerungszeiten der Versickerungsmulde ergeben bzw. eine Vernässung des unterliegenden Grundstückes auftreten, so sollte das Versickerungsbecken um bis zu 5 m nach Westen hin erweitert werden. Entsprechende Reserveflächen werden bereits jetzt zu diesen Zweck im Bebauungsplan festgesetzt.

Zu 1.2

Der Staatliche Kampfmittelräumdienst weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass durch die Auswertung des Luftbilds kein konkreter Verdacht auf Kampfmittel im Boden bestehe und mit den Bauarbeiten begonnen werden könne. Das Vorhandensein von Kampfmittel könne jedoch auch nicht vollständig ausgeschlossen werden, so dass Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen seien. Man empfehle, vor der Durchführung ggf. erforderlicher größerer Bohrungen (z. B. bei Pfahlgründungen) Probebohrungen durchzuführen und die Bohrlöcher mit Sonden zu überprüfen. Sollten im gewachsenen Boden Widerstände auftauchen, seien die Arbeiten einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

Die Empfehlung des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes ist in die Begründung und den Textteil des Bebauungsplans als Hinweis aufgenommen worden.

Zu 1.3

Aus der Sicht der Wuppertaler LNU-Vereine weise man darauf hin, dass die für eine Bebauung vorgesehene Fläche Teil eines großen Freiraums sei, der eine erhebliche Wirkung für die Naherholung der Bewohner der umliegenden Orte und für die ungehinderte Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten aufweise. Die Wertigkeit des Gebiets müsse im Rahmen weiterer Untersuchungen ermittelt werden.

Insbesondere die doppelreihige Bebauung bedeute einen großen Eingriff in den Naturbestand. Wegen der ungeklärten Abwasser- und Regenwasserableitung müsse damit gerechnet werden, dass die benachbarten Bachläufe Müllerbach und Brucherbach in ihrer Wasserqualität beeinträchtigt werden.

Man plädiere dafür, das Bauleitplanverfahren zugunsten einer innerstädtischer Bebauung aufzugeben oder das Bauvorhaben so zu reduzieren, dass allenfalls eine einreihige Bebauung mit Häusern möglich sei.

Das Plangebiet wird im neuen Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal größtenteils als Wohnbaufläche dargestellt und wird inhaltlich insofern aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. In der Stadt Wuppertal konnte in den letzten Jahren ein Bevölkerungsrückgang festgestellt werden. Um diesen Bevölkerungsrückgang aufzuhalten, müssen aus städtebaulichen, sozialen und infrastrukturellen Gründen Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität getroffen und entsprechende Ziele definiert werden.

Ein wichtiges Ziel der Stadt Wuppertal ist z. B. die Sicherung eines attraktiven Wohnungsangebots für junge Familien. Diese Zielsetzung wird u. a. mit der Ausweisung des Baugebiets ‚Wiedener Straße‘ verfolgt. Für das Marktsegment ‚Einfamilien- und Doppelhäuser‘ besteht in der Stadt Wuppertal zudem nach wie vor eine spürbare Nachfrage. Dieser Nachfrage soll durch die Ausweisung von familienfreundlichen Wohnbauflächen entgegengekommen werden. Den ortsansässigen und auch den zukünftigen Bürgern der Stadt Wuppertal kann weiterhin eine Möglichkeit zur Eigentumbildung und Alterssicherung in Form einer hochwertigen Wohnimmobilie angeboten werden. Diesen Zielen stehen andere Belange entgegen, die im Rahmen der planerischen Abwägung gegen- und untereinander abgewogen gerecht werden müssen. Dies sind im vorliegenden Fall vor allem die Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege.

Das Schutzgut ‚Erholung, Naherholung‘ ist weniger betroffen, da das Plangebiet sich lediglich in Richtung Osten hin zum Landschaftsraum öffnet. Die östliche Grundstücksgrenze ist jedoch mit einem Zaun versehen und nicht passierbar. Im Westen grenzt eine Landesstraße in Tieflage, im Norden eine S-Bahn in Hochlage und im Süden bestehende Bauflächen an das Plangebiet. Diese Insellage und die fehlende Durchlässigkeit schränken den Wert für die Naherholung massiv ein. Der im Plangebiet gelegene Weg dient zudem der Erschließung eines privaten Grundstücks und hat keine Funktion für die landschaftsbezogene Naherholung wie z. B. Spazierengehen. Das eigentliche Plangebiet weist im Gegensatz zu den in der Umgebung gelegenen Freiflächen insofern keine erkennbare Bedeutung für die Naherholung auf.

Im Hinblick auf die Bedeutung für den Natur- und Artenschutz wurde das Plangebiet im Rahmen einer Umweltprüfung und eines Landschaftspflegerischen Begleitplans untersucht. Im Februar 2005 wurde durch das beauftragte Büro Brosk eine Bestandsaufnahme durchgeführt und der Bestand anhand des Bewertungsverfahrens LUDWIG ermittelt sowie eine Konfliktanalyse durchgeführt.

Die Bebauung und Erschließung des Planungsgebiets führt zu einem erheblichen Verlust der aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche. Der gesamte Waldbestand, der größte Teil des Extensivgrünlands und fast alle kleineren Gehölzbestände (Hecken und Gebüsche) gehen durch die Baumaßnahmen verloren. Insgesamt lassen sich, vor allem durch den Verlust des Walds und großer Flächen des Extensivgrünlands, hohe negative Auswirkungen auf das Arten- und Biotopschutzpotenzial prognostizieren.

Im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsbilanzierung wurde folgendes Bilanzierungsergebnis ermittelt. Bewertet man die Biotoptypen des Bestands anhand der genannten Methode, so ergibt sich für die Fläche des Bebauungsplans ‚Wiedener Straße‘ ein Gesamtwert von 154.217 Biotopwertpunkten. Die Bewertung des Zustands nach dem erfolgten Eingriff gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans wird entsprechend der geplanten Nutzungen für die gesamte Fläche ermittelt. In der Planung sind grünordnerische und landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen, die den Eingriff teilweise kompensieren können. Zu diesen Maßnahmen gehört die Anlage von Streuobstwiesen auf den Ausgleichsflächen und die Aufstockung der Laubbäume im Gehölzstreifen am Ostrand. Darüber hinaus ist eine extensive Dachbegrünung der Garagendächer festgesetzt. Bewertet man die Biotoptypen der Planfläche nach der Umsetzung des Eingriffs, so ergibt sich ein Gesamtwert von 122.848 Biotopwertpunkten. Da kein vollständiger Ausgleich des Eingriffs durch die Kompensation innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen B-Plans ‚Wiedener Straße‘ erzielt werden kann, müssen zusätzliche externe Flächen herangezogen werden.

Da die Stadt Wuppertal über keinen ‚Flächenpool‘ oder ein ‚Ökokonto‘ verfügt, kann der externe Ausgleich voraussichtlich lediglich in finanzieller Form erfolgen. Mit der Ausgleichszahlung könnte z. B. die Renaturierung des Herichhauser Baches refinanziert werden, die zur Zeit (Winter 2005/2006) durchgeführt wird. Eine verbindliche Regelung zu dieser Thematik wird in den Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.

Da trotz der prognostizierten hohen negativen Auswirkungen auf das Arten- und Biotopschutzpotenzial ein landschaftsrechtlicher Ersatz möglich ist und auch umgesetzt wird, entspricht ein Verzicht auf das Plangebiet nicht den vorgenannten städtischen Zielen. Das Bauvorhaben wurde zudem gegenüber früheren Planungsständen bereits reduziert. Eine weitere Verkleinerung (z. B. einzeilige Bebauung) ist nicht geplant und würde auch die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojekts überstrapazieren.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird in Zukunft einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt. Durch die Versickerung wird das Niederschlagswasser verzögert dem Grundwasserkörperkörper zugeleitet und die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zumindest minimiert. Da die bestehende Fließrichtung des Grundwassers nicht verändert wird, sind keine spürbaren Auswirkungen auf den Wasserstand des Müllerbachs und im weiteren Verlauf auf den Brucher Bach zu erwarten. Das häusliche Schmutzwasser kann in die in der Wiedener Straße vorhandene Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

Zu 1.4

Seitens des Forstamts Mettmann bestehen Bedenken, bis eine verbindliche Regelung für eine mindestens 0,35 ha große Ersatzaufforstungsfläche getroffen sei.

Zudem müsse laut einer beigefügten Stellungnahme aus dem Jahr 1997 sichergestellt werden, dass bei einer Umwandlung des internen Wäldchens ein mindestens 2-facher Flächenersatz im Nahbereich des Plangebiets geschaffen wird.

Grundsätzlich habe man laut einem Schreiben vom 21. Juni 2005 auch keine Einwände gegen eine Ersatzaufforstung im Bereich Buchenhofen. Eine Entscheidung könne jedoch nur im Erstaufforstungsverfahren getroffen werden.

Eine Ersatzaufforstung für den im Plangebiet gelegenen Laubwald kann nur außerhalb des Plangebiets stattfinden, da bei Berücksichtigung der erforderlichen Waldabstandsflächen innerhalb des Geltungsbereichs keine ausreichend große zusammenhängende Fläche vorhanden ist. Benötigt wird deshalb eine ca. 3.000 qm (0,3 ha) große Ersatzfläche zur Aufforstung eines standorttypischen Laubwalds. Auf einem ca. 4 ha großen städtischen Grundstück nördlich der Kläranlage Buchenhofen – Flurstück 95, Gemarkung Elberfeld, Flur 254 – wurde die benötigte Fläche bereits reserviert. Die Details zur Waldumwandlung werden im Durchführungsvertrag abschließend geregelt.

Zu 1.5

Der Geologische Dienst NRW weist darauf hin, dass eine Beschreibung des Ist-Zustandes und die Erfassung und Darstellung der Projektauswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser und Boden im Rahmen einer Umweltprüfung empfohlen werde.

Die abiotischen Faktoren des Gebietes wurden im Rahmen der Umweltprüfung und des Landschaftspflegerischen Begleitplans untersucht und bewertet. Die Grundwassersituation wurde

zudem im Entwässerungsgutachten aufgezeigt. Die Ergebnisse der umweltbezogenen Gutachten sowie des Entwässerungskonzepts sind in Teil B (Umweltbericht) der Begründung erläutert.

Die Bodenkarte L 4708 Wuppertal ordnet dem Plangebiet den Bodentyp schluffiger, schwach grusiger Lehm zu. Es handelt sich dabei um Pseudogley-Parabraunerde, stellenweise Parabraunerde-Pseudogley, die sich aus umgelagerten Löß gebildet haben. Weitere Eigenschaften dieser Böden sind eine mittlere bis hohe nutzbare Wasserkapazität, eine mittlere bis hohe Sorptionsfähigkeit und eine mittlere, im Untergrund geringe Wasserdurchlässigkeit.

Ein kleiner Teil des Planungsgebietes, im südöstlichen Randbereich der Fläche, ist einem anderen Bodentyp zuzuordnen. In diesem Bereich hat der südöstlich der Planungsfläche verlaufende Müller Bach Einfluss auf den Boden. Der vorliegende Bodentyp ist hier Kolluvium, dieser kommt in Trockentälern und an Unterhängen im gesamten Bergland nördlich von Wuppertal vor. Kolluviale Böden sind auch schluffige Lehmböden, sie unterscheiden sich aber von den Pseudogley-Parabraunerde Böden durch günstigere bodenphysikalische Eigenschaften, wie eine höhere nutzbare Wasserkapazität und eine höhere Sorptionsfähigkeit.

Ein aktuell vorliegendes bodenkundliches Gutachten, welches für das Plangebiet erstellt wurde, hat ergeben, dass im Gelände unter einer ca. 30 cm dicken Oberbodenschicht schwach feinsandiger Schluff mit Schichtdicken von bis zu 3,90 m vorliegt. Aber nur im Norden werden diese Schichtdicken erreicht, im Süden ist die Schluffschicht 1,60 bis 2,40 m dick. Es finden sich keine Hinweise auf Ablagerungen / Altlasten.

Aufgrund der geologischen Gegebenheiten kann Niederschlagswasser nicht dezentral versickert werden. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird zukünftig einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt. Durch die Versickerung wird das Niederschlagswasser verzögert dem Grundwasserkörper zugeleitet und die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zumindest minimiert. Da die bestehende Fließrichtung des Grundwassers nicht verändert wird, sind keine spürbaren Auswirkungen auf den Wasserstand des Müllerbachs und im weiteren Verlauf auf den Brucher Bach zu erwarten. Das häusliche Schmutzwasser kann in die in der Wiedener Straße vorhandene Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden. Zur Minderung der Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt und zur Vermeidung umfangreicher Dränagesysteme im Plangebiet sind unterirdische Gebäudeteile und Baukörper (Keller u. a.) als „weiße Wannen“ auszuführen.

Zu 1.6

Die Untere Landschaftsbehörde (ULB) weist darauf hin, dass mit Rechtskraft des Bebauungsplanes der Geltungsbereich des vorhandenen Landschaftsschutzgebiets (LSG) zurückgenommen werde.

Auf die Ausweisung einer Ersatzwaldfläche innerhalb des Plangebiets solle aufgrund der einzuhaltenden Waldabstände verzichtet werden. Vielmehr solle in diesem Bereich eine Obstwiese angelegt werden. Aufgrund der Eingriffe in den Boden und den Wasserhaushalt sollten Kompensationsmaßnahmen im Bereich Müllerbach / Steinberger Bachtal durchgeführt werden.

Der funktionale Ersatz für die Überplanung der vorhandenen Waldfläche solle durch die Aufwertung eines bestehenden Waldes (Waldüberführung Fichtenforst in standortgerechten Wald) erfolgen.

Des Weiteren weist die ULB auf eine erforderliche Überprüfung im Sinne des §4c BauGB hin.

Eine Fläche für eine Waldumwandlung (Waldüberführung Fichtenforst in standortgerechten Wald) konnte im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht gefunden werden. Für eine Ersatzaufforstung steht eine insgesamt ca. 4,0 ha große Fläche zur Aufforstung eines standorttypischen Laubwaldes zur Verfügung. Bei der Fläche handelt es sich um das Flurstück 95, Gemarkung Elberfeld, Flur 254, (Lage nördlich Kläranlage Buchenhofen). Die Größe der erforderlichen Ersatzaufforstung beträgt ca. 3.000 qm.

Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Bebauungsplan zeichnerisch und textlich festgesetzt, die Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeldzahlung und Ersatzaufforstungen im Durchführungsvertrag geregelt und im Teil B der Begründung (Umweltbericht) erläutert.

Das Monitoring gem. § 4 c BauGB dient der Kontrolle der erheblichen, insbesondere unvorhergesehenen, umweltrelevanten Auswirkungen des Baugebiets und umfasst folgende Komponenten:

- Auswertung von Hinweisen der Bürger
- Auswertung von Hinweisen der Fachbehörden gem. § 4 (3) BauGB
- Auswertung wiederkehrender regelmäßiger städtischer Untersuchungen (z. B. Verkehrszählungen)
- Auswertung sonstiger umweltrelevanter Informationssammlungen
- Überprüfung der Entwicklung des Baugebiets nach weitgehendem Abschluss von Bau- und Ausgleichsmaßnahmen, spätestens jedoch 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplans.

Die Stadt Wuppertal überwacht die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Sie nutzt dabei die im Umweltbericht angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach §4 c BauGB.

Die Ausführung der Kompensationsmaßnahmen (Pflanzbindungen und Pflanzgebote, Umsetzung der Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche, Dachbegrünung) wird durch erstmalig ein Jahr nach Inkrafttreten und erneut nach weiteren 3 Jahren durch Ortsbesichtigung geprüft.

Die Ausführung der externen Kompensationsmaßnahmen wird erstmalig ein Jahr nach Baubeginn und erneut nach weiteren 3 Jahren durch Ortsbesichtigung geprüft.

Zu 1.7

Die Wuppertaler Stadtwerke AG (WSW) verweist auf den nicht zur Verfügung stehenden öffentlichen Regenwasserkanal. Das Niederschlagswasser sei insofern vor Ort zu versickern oder in ein geeignetes Gewässer einzuleiten.

Die WSW weisen zudem darauf hin, dass aufgrund des geplanten Druckentwässerungssystems im Bebauungsplanbereich für eine notwendige Pumpanlage eine entsprechende Fläche zu sichern sei.

Im Bebauungsplan wird im Bereich der privaten Wendeanlage im nördlichen Plangebiet eine Fläche für die Abwasserbeseitigung festgesetzt. In dieser Fläche wird in Absprache mit der WSW

eine Pumpstation für die Ableitung der im Geltungsbereich des geplanten Neubaugebietes anfallenden Schmutzwasser gebaut. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser kann vor Ort mit Hilfe einer Versickerungsmulde zur Versickerung gebracht werden.

Zu 1.8

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen stellt fest, dass die Baudurchführung und die Gestaltung der Planstraßen mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen sei. Die Planstraße bedürfe einer Widmung als öffentliche Gemeindestraße.

Im Bereich der vorhandenen Querungsstelle seien die erforderlichen Anschlüsse und Ergänzungen an die Gehwegflächen zu Lasten des Vorhabenträgers herzustellen. Die Sichtflächen an der Einmündung seien freizuhalten.

Die zentrale Erschließungsstraße wird als öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung ‚Mischverkehrsfläche‘ festgesetzt. Nach der Fertigstellung der Straße geht diese in das Eigentum der Stadt Wuppertal über und wird als öffentliche Gemeindestraße gewidmet.

Im Bereich der Querungsstelle wird zur Verbesserung der Sichtbeziehungen ein bestehender Zaun zurückgebaut und eine Fläche für die Verbesserung der Sichtverhältnisse eingerichtet. Diese Fläche wird mit Bodendeckern bepflanzt, so dass der langfristige Erhalt der Sichtfläche garantiert werden kann. Eine entsprechende zeichnerische Festsetzung ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Die Sichtverhältnisse im Einmündungsbereich werden für die Autofahrer gegenüber dem heutigen Zustand nicht verändert. Die neue Heckenpflanzung liegt außerhalb der erforderlichen ‚Sichtdreiecke‘.

Die Baudurchführung und die Gestaltung der Straße erfolgt in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW.

Zu 1.9

Die Untere Wasserbehörde des Kreises Mettmann weist in ihrer Stellungnahme auf die Notwendigkeit eines hydrologischen Gutachtens hin, um die Beeinflussung des Müllerbaches und des Brucher Baches zu überprüfen.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird in Zukunft einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt. Durch die Versickerung wird das Niederschlagswasser verzögert dem Grundwasserkörperkörper zugeleitet und die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zumindest minimiert. Da die bestehende Fließrichtung des Grundwassers nicht verändert wird, sind keine spürbaren Auswirkungen auf den Wasserstand des Müllerbaches und im weiteren Verlauf auf den Brucher Bach zu erwarten. Das häusliche Schmutzwasser kann in die in der Wiedener Straße vorhandene Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

Zu 1.10

Der Bergisch-Rheinische-Wasserverband bittet darauf zu achten, dass bei kleinräumigen Bestandsverdichtungen Maßnahmen zur Reduzierung der Oberflächenversiegelung realisiert werden.

Die Anregungen des Bergisch-Rheinischen-Wasserverbandes konnten aufgrund der im Plangebiet vorhandenen Bodenverhältnisse nur teilweise im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt werden (Dachbegrünung Garagen und Carports).

2. Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vom 23.05.2005

In der frühzeitigen Beteiligung der Bürger ist die Planung für den Bereich Wiedener Straße den anwesenden Bürgern vorgestellt worden. Aus den sich anschließenden Wortbeiträgen wurde deutlich, dass die Bürger das Bauvorhaben akzeptieren und sich auf ergänzende Sachfragen beschränken.

2.1

Die Pumpstation der WSW für die Siedlung Radenberg sei überlastet und habe schon mehrmals ausgesetzt.

Die im Plangebiet anfallenden häuslichen Abwässer werden über eine neue Pumpstation im Bereich der Wendeanlage zum Kanalnetz an der Wiedener Straße geleitet.

2.2

Der für den Bebauungsplan Radenberg vorgesehene Kinderspielplatz sei nie gebaut worden. Das gleiche Schicksal drohe vermutlich dem vorgesehenen Spielplatz im Plangebiet. Wie kann dennoch sichergestellt werden, dass der Spielplatz für die Öffentlichkeit nutzbar ist.

Der im Vorentwurf vorgesehene öffentliche Kinderspielplatz wird als private Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung ‚Spielfläche‘ festgesetzt. Im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird mit dem Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag abgeschlossen. In diesem Vertrag werden Regelungen über vereinbarte Maßnahmen wie Spielflächen, Straßenbau etc. aufgenommen und per Bürgschaft abgesichert.

2.3

Die Wiedener Straße müsse für Kinder gefahrlos überquerbar sein. Von den Autofahrern werden die heute vorhandenen Verkehrsbeschränkungen ignoriert und die erlaubten Fahrgeschwindigkeiten überschritten. Welche Maßnahmen sind geplant? Kann die vorhandene Lichtsignalanlage versetzt werden.

Eine bestehende Querungsstelle mit Mittelinsel auf der Höhe der Zufahrt in das Plangebiet ermöglicht den Schulkindern die Querung der Wiedener Straße. Um die Sichtbeziehungen zu verbessern, wird ein auf der Ostseite der Wiedener Straße gelegener Zaun entfernt und eine Sichtfläche zur Verbesserung der Sichtbeziehungen angelegt. Eine Verlegung der bestehenden südlich gelegenen Lichtsignalanlage kommt jedoch nicht in Frage, da durch diese Lichtsignalanlage der Zugang und die Zufahrt zur Siedlung Radenberg und vor allem auch zur Grundschule Radenberg geregelt werden.

2.4

Wie werde die Wertigkeit der Flächen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans ermittelt?

Die Ermittlung der Wertigkeit der unterschiedlichen Flächen wird anhand eines Schlüssels und eines Punktesystems ermittelt. Die ermittelten Punkte werden mit der Flächengröße multipliziert. Der Eingriff durch die Baumaßnahme muss entweder vor Ort oder, falls dies nicht möglich ist, an einer anderen Stelle durchgeführt werden. Ggf. ist auch ein finanzieller Ausgleich möglich, der von der Stadt Wuppertal zur Aufwertung anderer relevanter Projekte eingesetzt wird.